

4. Änderungssatzung vom 20.12.2007 zur Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 05.04.2004

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 172), in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgenden 4. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lüdinghausen beschlossen:

§ 1

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Grabstättengebühren

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes, pflegefreien Grabes, Urnengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt für
 - a) das Reihengrab 722,-- €
- Ruhefrist 25 Jahre -
 - b) das pflegefreie Reihengrab 817,-- €
- Ruhefrist 25 Jahre -
 - c) das anonymes Reihengrab 817,-- €
- Ruhefrist 25 Jahre -
 - d) die Grabstelle eines Wahlgrabes 1.174,-- €
- Nutzungsrecht 40 Jahre -
 - e) das pflegefreie Wahlgrab 913,-- €
- Ruhefrist 25 Jahre -
 - f) das Urnenreihengrab 547,-- €
- Ruhefrist 20 Jahre -
 - g) das anonyme Urnengrab 630,-- €
- Ruhefrist 20 Jahre -
 - h) die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes 642,-- €
- Nutzungsrecht 20 Jahre -
- (3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern wird auf 100 v. H. der in den Absätzen 2 d), e) und h) genannten Beträge festgesetzt.
- (4) Die Ausgleichsgebühr gem. § 16 Abs. 5 der Friedhofssatzung beträgt
 - für die Grabstelle eines Wahlgrabes 29,-- €/Jahr
 - für die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes 32,-- €/Jahr

§ 2

§ 5 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Bestattung wird eine Gebühr erhoben, mit der folgende Leistungen abgegolten werden:
- a) das Ausheben des Grabes gemäß § 9 der Friedhofssatzung
 - b) die Herrichtung des Grabes gemäß § 29 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung
 - c) die Benutzung des Katafalkes
 - d) die Anfertigung einer vorübergehenden Grabtafel
- (2) Die Bestattungsgebühr beträgt:
- | | |
|-------------------------------|----------|
| bei Reihengräbern/Wahlgräbern | 300,-- € |
| bei Urnen | 191,-- € |
- (3) Fallen bei einer Bestattung außergewöhnliche Nebenarbeiten an (z.B. Versetzen von Grabmalen, Einfassungen, Roden von Gehölzen usw.), so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand zu vergüten.

Für Samstagsbestattungen wird neben den Bestattungsgebühren gemäß Abs. 2 eine Gebühr in Höhe von 75,-- € erhoben.

§ 3

§ 6 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und Leichenkammern

Benutzen der Trauerhalle einschließlich Orgel sowie der Leichenkammer mit Kühleinrichtung	334,-- €
---	----------

§ 4

Die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 20.12.2007

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)